

1. SPORT-CLUB NORDERSTEDT e.V.



SATZUNG

Inhalt

I. Grundlagen des Vereins	2
Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2 Vereinsfarben und Wappen	2
§ 3 Zweck.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Beginn der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
III. Struktur	5
§ 8 Versammlungen	5
§ 9 Organe	6
§ 10 Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Delegiertenversammlung	6
§ 12 Aufsichtsrat	7
§ 13 Vorstand.....	9
§ 14 Hauptausschuss.....	10
§ 15 Jugendversammlung	11
§ 16 Abteilungen	11
§ 17 Ältestenrat.....	12
§ 18 Rechnungsprüfer	12
IV. Finanzen	13
§ 19 Gemeinnützigkeit.....	13
§ 20 Geschäftsjahr	13
§ 21 Beiträge, Nutzungsentgelte und Gebühren.....	13
§ 22 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	13
V. Auflösung des Vereins	14
§ 23 Auflösung des Vereins.....	14
VI. Schlussbestimmungen.....	14
§ 24 Erlass von Ordnungen	14
§ 25 Ordnungen	14
§ 26 Ordnungsmaßnahmen	15
§ 27 Inkrafttreten	15

I. Grundlagen des Vereins

Präambel

Der 1. Sport-Club Norderstedt e.V., gegründet 1945 ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration körperlich oder geistig beeinträchtigter Menschen sowie ausländischer Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen nach der Gender Klausel für weibliche und männliche Personen verfahren.

Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

Sollten in dieser Satzung nicht alle Regelungen sprachliche Differenzierungen nach dem Geschlecht enthalten, so geschieht dies lediglich aus Darstellungsgründen, ohne ein Geschlecht zu bevorzugen oder benachteiligen zu wollen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:

„1. Sport-Club Norderstedt e.V.“

kurz:

„1. SC Norderstedt“

und abgekürzt:

„1.SCN“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinsfarben und Wappen

1. Die Vereinsfarben sind blau, weiß, rot.
2. Das Wappen ist in der iberischen Form mit einer Schrägteilung von links. Die linke Seite trägt die Farbe „rot“ und die rechte Seite trägt die Farbe „blau“. Die Inschrift trägt die Farbe „weiß“ und beinhaltet den Text:
„1. SC Norderstedt e.V.“

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. des Sports
 - b. der Kinder- und Jugendpflege und -hilfe
 - c. der Bildung
 - d. der Kultur
 - e. der Gesundheit
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Abhalten regelmäßiger Trainingsübungen,
 - b. Durchführung eines Leistungssport-, Breitensport- und gesundheitsorientierten Übungs- und Spielbetriebs,
 - c. Vorhalten eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Sportbereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - d. Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - e. Förderung und Pflege der allgemeinen Jugendarbeit, u.a. durch Durchführung von Jugendveranstaltungen und jugendspezifischen Maßnahmen,
 - f. Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - g. Errichtung und Pflege von Anlagen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder nehmen aktiv an den Aktivitäten des Vereins teil und können sich an den Vereinsunternehmungen beteiligen.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell, ohne aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen. Fördernde Mitglieder tragen durch ihre Beiträge zur Erhaltung und Förderung des Vereins bei.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen für den Verein verdient gemacht haben. Sie können durch den Vorstand, nach Genehmigung des Aufsichtsrats, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben, an den Mitgliederversammlungen sowie an Versammlungen der Abteilungen, der allgemeinen Angebote, für die sie Beiträge entrichten, teilzunehmen
2. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben alle Mitglieder Stimmrecht, passives Wahlrecht nach der Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich satzungsgemäß und gemeinverträglich zu verhalten und den Verein und seine Ziele zu fördern.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge sowie eventuell zusätzlich beschlossene Aufnahmegebühren und Umlagen zu zahlen. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist in der Beitragsordnung geregelt. Für die Nutzung bestimmter Sportangebote fallen zusätzliche Nutzungsentgelte an, die Höhe der Nutzungsentgelte ist in der Beitragsordnung geregelt.
5. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
6. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, in Rechtsstreitigkeiten, die mit der Mitgliedschaft im Verein in Zusammenhang stehen, den Ältestenrat anzurufen. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person, sowie Personengemeinschaften werden, die diese Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Ausfüllen der Beitrittserklärung des Vereins beantragt. Diese wird durch Bestätigung durch den Verein wirksam und gilt rückwirkend zum ersten eines Monats.
3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) erfolgen. Der Austritt kann ausschließlich schriftlich (auch in digitaler Form) erfolgen. Die Austrittserklärung muss einen Monat vor Quartalsende (28./29.02., 31.05., 31.08. und 30.11.) beim Verein eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann aus den folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a. Zahlungsrückstand um mehr als 2 Monate trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung;
 - b. Wesentlicher Verstoß gegen diese Satzung oder eine der Ordnungen nach § 26;
 - c. Vereinsschädigendes Verhalten;
 - d. Erwerb der Mitgliedschaft mit Hilfe falscher Angaben.

4. Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen, nachdem dem Betroffenen zuvor mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich Gelegenheit gegeben worden ist, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.
5. Der Vorstand kann im Falle eines Vereinsausschlusses nach § 7 Abs. 3. Ziff. b. bis c. dieser Satzung darüber hinaus eine Ordnungsstrafe von bis zu 1.000,00 Euro festsetzen.
6. Erfolgt der Ausschluss, ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses, eine Berufung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

III. Struktur

§ 8 Versammlungen

Alle durch die Satzung bestimmten Versammlungen unterliegen den folgenden Regeln, soweit keine abweichenden Regeln bestehen:

1. Zu Versammlungen muss mindestens 2 Wochen vorher eingeladen werden, mindestens unter Veröffentlichung der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe auf der Internetseite.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
3. Die Versammlung kann auch über während der Versammlung gestellte, abweichende Tagesordnungspunkte beschließen, sofern diese sich auf den Gegenstand eines bekannt gemachten Tagesordnungspunktes beziehen.
4. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit der Antragsteller schlüssig darlegen kann, dass die Angelegenheit dringend ist und eine fristgemäße Antragstellung nicht möglich war.
5. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebenen Stimme. Für Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind in jedem Fall nur anwesende Mitglieder.
5. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung;
- b. Die Delegiertenversammlung;
- c. Der Aufsichtsrat;
- d. Der Vorstand;
- e. Der Hauptausschuss;
- f. Die Jugendversammlung;
- g. Die Abteilungen;
- h. Der Ältestenrat;
- i. die Rechnungsprüfer;

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.
2. Eine Versammlung wird binnen vier Wochen vom Vorstand durch Mitteilung auf der Internetseite einberufen, wenn:
 - a. mindestens 25% der Stimmberechtigten Mitglieder oder
 - b. 30% der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder
 - c. der Vorstanddie Einberufung beantragen.
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, hilfsweise seine Vertretung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Andernfalls kann die Versammlung nach einer 15-minütigen Wartezeit mit gleicher Tagesordnung beschlussfähig starten.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Die Beschlussfassung über von der Delegiertenversammlung überwiesene Anträge, die in der Delegiertenversammlung auch im zweiten Durchgang nicht entschieden, wurde.
 - b. Die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gem. den Sonderregeln des § 23 der Satzung.

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist außerhalb der Mitgliederversammlung das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.
2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - b. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - d. Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand;
 - e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - f. Durchführung von Wahlen und Abberufungen;
 - g. Beschlussfassung über Beiträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
 - h. Beschlussfassung über zulässige Anträge;
 - i. Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen;

- j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen;
 - k. Sonstige ihr in dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.
3. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seiner Vertretung einberufen und geleitet.
4. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Vorstandes, den Abteilungsleitern, den Delegierten und den Ehrenmitgliedern.
- Je angefangene 100 Mitglieder wird ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter aus den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Stichtag für den Delegiertenschlüssel ist der 1. Januar des Jahres der jeweiligen Delegiertenwahl. Nachträgliche Änderungen dieser Zahl durch den rückwirkenden Eintritt von Mitgliedern bleiben für diesen Delegiertenschlüssel außer Betracht. Je Abteilung können höchstens 10 Delegierte gewählt werden. Scheidet ein Delegierter aus, rückt ein gewählter Ersatzdelegierter nach. Ist ein Delegierter an der Teilnahme an der Delegiertenversammlung persönlich gehindert, rücken die von den Abteilungen gewählten Ersatzdelegierten nach der dem Vorstand mitgeteilten Reihenfolge nach.
5. Die ordentliche Delegiertenversammlung soll alljährlich im ersten Quartal stattfinden.
6. Die Mitglieder der genannten Organe bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Delegiertenversammlung im Amt, auch wenn dadurch ihre vorgesehene Amtsdauer überschritten wird.
7. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit einberufen werden. Die Einladung muss gemäß § 8 Absatz 1 erfolgen und binnen 3 Monate durchgeführt werden.
8. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 Prozent der vorhandenen Delegierten muss binnen 2 Wochen vom Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung eingeladen werden. Dieser Antrag muss den Delegierten mit der Einladung zur Kenntnis gegeben werden.
9. Anträge der Delegierten für eine ordentliche Delegiertenversammlung sind bis 14 Tage vor der Delegiertenversammlung des jeweiligen Jahres schriftlich an den Aufsichtsrat, mit Kopie an den Vorstand, zu richten.
10. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind als Gäste grundsätzlich zugelassen.

§ 12 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat ist das oberste Kontrollorgan des Vereins außerhalb der Delegiertenversammlung.
2. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung und Abberufung des Vorstandes nach § 26 BGB sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Vorstandsverträgen. Der Aufsichtsrat entscheidet ob Vorstandsmitglieder ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig sind.;
 - b. Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;

- c. Kontrolle, Beratung und Unterstützung des Vorstandes, Dabei steht dem Aufsichtsrat uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu;
 - d. Entscheidungen gemäß § 13 Abs. 8.
- 3. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird für 4 Jahre, von der Delegiertenversammlung, gewählt In geraden Jahren werden drei Aufsichtsratsmitglieder gewählt und in ungeraden Jahren werden die weiteren zwei Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Niemand darf länger als vier Amtszeiten Mitglied des Aufsichtsrats sein.
- 4. Kandidaten für ein Amt im Aufsichtsrat müssen am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zudem müssen sie Mitglied des Vereins sein.
- 5. Der Aufsichtsrat wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 6. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages (§ 3 Nr. 26, § 3 Nr. 26a EstG). Mitglieder von Abteilungsleitungen oder anderer Organe, ausgenommen der Delegiertenversammlung, können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.
- 7. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat niederlegen.
- 8. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant.
- 9. Sobald weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder im Amt sind, hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl durchzuführen.
- 10. Sitzungen des Aufsichtsrats müssen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden, im Übrigen nach den Erfordernissen des Vereins.
- 11. Die Sitzung des Aufsichtsrats wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates beantragt. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen erfolgen.
- 12. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Die Sitzungen können in Präsenz und Online stattfinden.
- 13. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Über die Aufsichtsratssitzungen erstellt der Aufsichtsrat ein Ergebnisprotokoll und übersendet dieses unverzüglich an sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Vorstand soll grundsätzlich eine

Ausfertigung des Protokolls erhalten, sofern es keine den Vorstand betreffenden vertraulichen Themen enthält.

14. Rechtsverbindliche Erklärungen müssen von Aufsichtsratsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Aufsichtsratsmitglied gemeinsam gezeichnet werden.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand ist das alleinige geschäftsführende Organ des Vereins.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Leitung, rechtsgeschäftliche Vertretung und Geschäftsführung des Vereins;
 - b. Organisation des Vereinslebens
 - c. Repräsentation des Vereins nach außen und innen;
 - d. Strategische Weiterentwicklung des Vereins;
 - e. Aufstellen des jährlichen Haushaltsplans, eines Maßnahmenplans, des Jahresabschlusses und des Berichts über die Lage des Vereins;
 - f. Vierteljähriger Bericht an den Aufsichtsrat über die Lage des Vereins;
 - g. Unverzügliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat bei Vorgängen, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind;
 - h. Vorlage der Anpassung der Beiträge gemäß § 13 Abs. 9. und § 26;
 - i. Vorlage zu den Satzungsänderungen, die auf Grund gesetzlicher Änderungen von Finanzamt oder Amtsgericht gefordert werden, sofern diese nicht § 2 oder § 25 betreffen;
 - j. Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Satzung;
 - k. Ausübung des Hausrechts;
 - l. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 24 der Satzung;
 - m. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 der Satzung
 - n. Durchführung von Ehrungen;
 - o. Sonstige ihm in dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.
3. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens einer Person, maximal drei Personen. **Wird nur ein Vorstandsmitglied berufen so ist dieser alleinvertretungsberechtigt, werden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder berufen, vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.** Der Vorstand wird durch den Vereinsjugendwart ergänzt. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder außer des Vereinsjugendwarts.
5. Sofern nur ein Vorstandsmitglied berufen wurde, entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und ihrer Ordnungen und ist verpflichtet, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
7. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Haushaltsplans und seiner Verwaltung. Er ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter des

Vereins; die Einstellung und Entlassung von Personal dürfen nur mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes erfolgen.

8. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Sämtliche Mitglieder des Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollen keine andere Funktion im Verein ausüben. Über Ausnahmen hinsichtlich der Ausübung anderer Funktionen entscheidet der Aufsichtsrat.
9. Der Vorstand benötigt für folgende Vorgänge die Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a. Aufnahme von Darlehen
 - b. Geschäfte über Grundstücke, Immobilien oder Grundstücksgleiche Rechte
 - c. Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs des Vereins.
 - d. Finanzielle Verpflichtungen von mehr als 50.000,00 Euro.
10. Der Vorstand setzt für die Finanzierung des Vereins Grundbeiträge fest, soweit eine Erhöhung nicht mehr als 5% im Jahr beträgt. Bei Erhöhung der Grundbeiträge von mehr als 5% im Jahr entscheidet die Delegiertenversammlung. Entgelte für besondere Sport und sonstige Freizeitangebote sowie Veranstaltungen des Vereins setzt der Vorstand fest, der auch über die Verwendung dieser Mittel entscheidet.
11. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren und kann bis hin zu einer unbefristeten Bestellung erfolgen. Folgebestellungen sind möglich, sofern eine Befristung vorliegt. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neuer Vorstand bestellt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
12. Der Vorstand ist jederzeit beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Über Vorstandssitzungen erstellt der Vorstand ein Ergebnisprotokoll.
13. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung – ohne erneute Beschlussfassung der Delegiertenversammlung – vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird.

§ 14 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a. Dem Vorstand;
 - b. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder des Vertreters;
 - c. Den Abteilungsleitern;
 - d. Dem Jugendwart oder des Vertreters;
 - e. Den Mitgliedern, die der Hauptausschuss durch Zuwahl aufnimmt.
2. Der Hauptausschuss hat zu beschließen über:
 - a. Aufnahmegebühren sowie evtl. Umlagen;
 - b. Genehmigung der Protokolle der Hauptausschusssitzungen;
 - c. Widerruf von Wahlen von Abteilungsleitungen und Amtsenthebungen einzelner oder aller Mitglieder von Abteilungsleitungen aus wichtigem Grund;
 - d. Durchführung von Ergänzungen von Ausschussmitgliedern;

- e. Alle anderen Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 3. Der Hauptausschuss ist über die Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates auf dem Laufenden zu halten.
- 4. Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen und von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 5. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- 6. Die Abteilungsleitungen können sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Gäste können auf Beschluss des Hauptausschusses zugelassen werden.
- 7. Von jeder Sitzung des Hauptausschusses ist ein Protokoll anzufertigen die dem Vorstand und Aufsichtsrat zuzustellen ist. Abschriften sind allen Mitgliedern des Hauptausschusses unverzüglich zuzustellen.

§ 15 Jugendversammlung

- 1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie ist offen für alle Mitglieder des Vereins. Sie tritt einmal jährlich zusammen.
- 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - a. Alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
 - b. Die Mitglieder des Jugendausschusses;
 - c. Alle Mitglieder des Vereins, die Inhaber eines gültigen JULEICA sind.
- 3. Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendwart und bis zu 5 Mitglieder des Jugendausschusses.
- 4. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a. Dem Vereinsjugendwart;
 - b. Den Abteilungsjugendwarten;
 - c. Bis zu 5 von der Jugendversammlung gewählten Mitgliedern.
- 5. Der Jugendausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach einer Jugendversammlung aus seinen Mitgliedern den stellvertretenden Vereinsjugendwart.
- 6. Alle weiteren Einzelheiten sind in der Jugendordnung geregelt, die von einer Jugendversammlung verabschiedet worden ist. Ihre Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 16 Abteilungen

- 1. Der Sportbetrieb erfolgt in Abteilungen deren Gliederung sich möglichst an den Fachverbänden des Landesportverbandes orientiert.
- 2. Die Abteilungen sind unselbstständige und nicht rechtsfähige, vom Vorstand bestimmte Untergliederungen des Vereins. Die Abteilungen entscheiden über ihre sportfachlichen Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Vorstand selbstständig.
- 3. Der Abteilungsleitung obliegt die Durchführung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs, sowie die Einhaltung der rechtlichen und organisatorischen Vorgaben. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand für ihr Handeln verantwortlich.

4. Die Mitglieder einer Abteilung sind mindestens einmal jährlich, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, von der Abteilungsleitung zu einer Abteilungsversammlung einzuladen, die jeweils bis zum Ende Februar eines laufenden Jahres, stattgefunden haben muss.
5. Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens zwei Personen, einem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter, die durch die Abteilungsversammlung, für die Dauer von zwei Jahren, gewählt werden. Wird durch die Abteilungsversammlung keine Abteilungsleitung gewählt oder scheidet diese vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand eine Abteilungsleitung, bis zur nächsten Abteilungsversammlung, einsetzen.
6. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung und teilen diese dem Vorstand mit.

§ 17 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist zuständig für die Beilegung vereinsinterner Streitigkeiten. Der Ältestenrat entscheidet über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und zwischen dem Verein und Mitgliedern.
2. Jedes Mitglied kann den Ältestenrat anrufen und eine Entscheidung des Ältestenrats beantragen.
3. Die Entscheidungen des Ältestenrats sind abschließend.
4. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 36 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens 2 Jahren angehören. Er wählt einen Sprecher, der den Ältestenrat vertritt.
5. Die Mitglieder des Ältestenrats werden für 3 Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt.
6. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Ältestenrat bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Das betreffende Mitglied übt sein Amt kommissarisch aus. Die Amtszeit eines Mitglieds des Ältestenrats endet, unabhängig von seiner Amtszeit gemäß des § 19 Abs. 4. und 6., nicht vor Ende eines laufenden Verfahrens, an dem der Ältestenrat beteiligt ist.
7. Das Nähere regelt die Ordnung des Ältestenrats.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, das Rechnungswesen des gesamten Vereins und die sachgerechte Verwendung der Mittel mindestens jährlich zu überwachen, sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Der Delegiertenversammlung ist hierüber ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Zu diesem Zweck ist es ihnen gestattet, auch unangemeldeten Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen zu nehmen.

2. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat oder dem Hauptausschuss angehören und keinen Finanzposten innerhalb des Vereins verwalten.

IV. Finanzen

§ 19 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Beiträge, Nutzungsentgelte und Gebühren

In der Beitragsordnung werden die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen geregelt. In der Beitragsordnung werden zusätzlich die Nutzungsentgelte geregelt.

§ 22 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten auch auf Basis von Beschäftigungsverhältnissen jeder Art, sei es haupt- oder nebenberuflich, erledigt werden.
3. Die Entscheidung über ein entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 24 Abs. 2. trifft der Vorstand, jedoch nicht in eigener Sache. Hierfür ist der Aufsichtsrat zuständig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Auslagen können erstattet werden.

V. Auflösung des Vereins

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins können nur in zwei im Abstand von mindestens vier Wochen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Norderstedt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Erlass von Ordnungen

1. Der Verein ist ermächtigt Ordnungen zu erlassen, zur Ausführung einzelner, insbesondere allgemeiner Satzungsbestimmungen.
2. Zuständig für den Erlass von Ordnungen ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. In begründeten Einzelfällen kann die Delegiertenversammlung eine endgültige Entscheidung treffen.
3. Die Ordnungen sind für Mitglieder, Organe, Institutionen und Einrichtungen des Vereins bindend.

§ 25 Ordnungen

1. Das Vereinsleben wird insbesondere geregelt durch:
 - a. Die Beitragsordnung;
 - b. Die Jugendordnung;
 - c. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats;
 - d. Die Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - e. Die Ordnung des Ältestenrats.
2. Der Vorstand beschließt seine Geschäftsordnung selbst. Dies umfasst auch die vom Vorstand erteilten Vollmachten. Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.
3. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats beschließt dieser selbst.
4. Die Jugendordnung wird durch die Jugendversammlung beschlossen.
5. Alle anderen Ordnungen werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
6. Der Erlass weiterer Ordnungen bleibt je nach Bedarfsfall dem Vorstand vorbehalten. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 26 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, auf Antrag der Abteilungsleitung oder eigenständig Verstöße von Mitgliedern gegen die Vereinsordnung durch Beschluss zu ahnden. Mögliche Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a. Erteilung einer Rüge;
 - b. Zeitweiliger Ausschluss vom Sportbetrieb;
 - c. Zeitweiliger Ausschluss von Ämtern;
 - d. Versetzung in eine andere Sportgruppe;
 - e. Ausschluss nach § 7. Abs. 3 bis Abs. 6 der Satzung.
2. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu. Näheres regelt der § 7 Abs. 4.

§ 27 Inkrafttreten

1. Die Neufassung dieser Satzung wird nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Der Zeitpunkt ist auf der Internetseite des Vereins bekannt zu machen.
2. Mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung, tritt die bisherige Satzung in der Neufassung vom 15.02.2013 außer Kraft.